

# Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2019

Basisdaten von mehr als 3.950 Schmerzensgeld-Entscheidungen mit systematischer Kommentierung des Schmerzensgeldrechts

Bearbeitet von  
Von Andreas Slizyk, Rechtsanwalt

15. Auflage 2019. Buch inkl. Online-Nutzung. Rund 890 S. Mit Freischaltcode für die IMM-DAT. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 72949 2  
Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Schadensersatz;](#)  
[Schmerzensgeld](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

solchen Falle das Schmerzensgeld wegen psychischer Prädisposition von 30.000 EUR um 2/3 auf lediglich 10.000 EUR gekürzt und dazu ausgeführt:

*„Maßgeblich für die Höhe der Kürzung ist einerseits, dass die Manifestation der Schmerzstörung nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. M. ganz wesentlich auf der Grunderkrankung der Kl. beruht, die zum Zeitpunkt des Unfalles bereits anhaltend seelisch erschüttert und besonders vulnerabel war, und dass andererseits ein Unfallereignis vorliegt, dass die Grenze eines bloßen „Bagatellunfalles“ im Straßenverkehr durch die konkrete Bedrohungssituation für die Kl. gerade eben übersteigt...“<sup>1403</sup>*

Ebenfalls eine erhebliche Schmerzensgeldkürzung (nur 100.000 EUR Kapital und 125 EUR Schmerzensgeldrente für einen im „fortgeschrittenen Alter“ stehenden Mann für eine paraplegieähnliche Lähmung mit Rollstuhlgebundenheit) bestätigte das OLG Frankfurt a.M.<sup>1404</sup>

Stellt sich dagegen – wie in seltenen Fällen gegeben – das Schadenereignis als eine, seinem Wesen nach auswechselbare Ursache (Kristallisierungspunkt) dargestellt dar, dass auch ein beliebig anderes somatisches oder psychisches Trauma zu dieser **neurotischen Fehlverarbeitung** oder **unangemessenen Erlebnisverarbeitung** geführt hätte, so wird die Neurose allein der Sphäre des Geschädigten als dessen allgemeinem Lebensrisiko, zugerechnet.<sup>1405</sup> So soll ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem schädigenden Ergebnis und der Neurose dann verneint werden, wenn zwischen dem Unrechtsgehalt der Körperverletzung und der daran anknüpfenden Begehrensnurose keine einleuchtende Zweckverbindung besteht.<sup>1406</sup> Dies bedeutet, dass die primären Schädigungen ihrer Art nach geeignet sein müssen, eine Neurose auszulösen.<sup>1407</sup> In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2012 betonte der BGH hierzu, dass es für die Verneinung des Zurechnungszusammenhangs zwischen unfallbedingten Verletzungen und Folgeschäden wegen einer Begehrensnurose erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass die Beschwerden entscheidend durch eine neurotische Begehrenshaltung geprägt wurden.<sup>1408</sup>

Abschließend sei auf die oben bereits erwähnte Entscheidung des BGH<sup>1409</sup> hingewiesen, der – allerdings im Zusammenhang mit der in diesem Falle vorrangig zu beantwortenden Frage des haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs bei einem Zweitunfall – hierzu ausführte, dass in Fällen, bei denen der Erstunfall die Schadenanfälligkeit des Geschädigten nicht geschaffen habe, sondern nur dessen allgemeine Anfälligkeit für neurotische Fehlentwicklungen verstärkt worden sei, der Schädiger grundsätzlich nicht einzustehen hat.

**aa) Bagatellverletzung.** Wenn bei einem Unfall nur ganz geringfügige Verletzungen erlitten wurden (die nicht gerade speziell eine besondere Schadenanlage des Verletzten trafen) und die psychische Fehlreaktion des Verletzten im konkreten Fall schlechterdings nicht mehr verständlich ist, soll zutreffend eine haftungsrechtliche Zurechnung entfallen.<sup>1410</sup>

Insofern wies auch das KG<sup>1411</sup> darauf hin, dass selbst dann, wenn ein psychisch vermittelter Gesundheitsschaden feststehe, ein Schmerzensgeldanspruch ausgeschlossen sei, „wenn die neurotische Fehlhaltung in einem groben Missverhältnis zum schädigenden Ereignis steht, zu dem sie keinen inneren Bezug mehr hat, sondern Ausdruck einer offensichtlich unangemessenen Erlebnisverarbeitung ist“.

Die **Beweislast** dafür, dass die Unfallfolgen in keinem inneren Zusammenhang stehen, sondern sich durch den Unfall letztlich nur das allgemeine Lebensrisiko des Geschädigten verwirklicht hat, trägt der Schädiger.

Derartige Fälle sind jedoch – zumindest was das Vorliegen einer Bagatellverletzung anbelangt – sehr selten, da für die Geringfügigkeit der Verletzungen die gleichen Grundsätze gelten, die der Senat zur Versagung des Schmerzensgeldes nach § 253 Abs. 2 BGB (bzw. der alten Fassung gemäß § 847 BGB) bei „Bagatellverletzungen“ entwickelte. Der BGH spricht hier deutlich von „*strengen Anforderungen*“ an die Haftungsbegrenzung des so genannten Bagatelfalles<sup>1412</sup> und betonte – zuletzt in einer Entscheidung vom 16.3.2004<sup>1413</sup> – erneut, dass mit einer

<sup>1403</sup> LG Hamburg Urt. v. 9.7.2010 – 306 O 334/06.

<sup>1404</sup> OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2013, 02533.

<sup>1405</sup> Vgl. hierzu BGH NZV 2004, 344 sowie LG Hamburg Urt. v. 9.7.2010 – 306 O 334/06; LG Bonn Urt. v. 29.1.2010 – 15 O 83/08; AG Betzdorf SP 2009, 401 mit Verweis auf OLG Nürnberg VersR 1999, 1117; BGH VersR 1979, 718 (718).

<sup>1406</sup> BGH VersR 1979, 718 (719).

<sup>1407</sup> Vgl. hierzu auch OLG Stuttgart BeckRS 2012, 16448.

<sup>1408</sup> BGH NJW 2012, 2964.

<sup>1409</sup> BGH NJW 2004, 1945.

<sup>1410</sup> Grundlegend BGH VersR 1996, 991; NJW 2004, 1945 (1946); vgl. auch Küppersbusch/Höher Rn. 14. vgl. auch BGH NZV 2012, 527; zuletzt bestätigt durch BGH BeckRS 2015, 05264.

<sup>1411</sup> KG NZV 2003, 328 (329).

<sup>1412</sup> BGH VersR 1998, 201.

<sup>1413</sup> BGH NZV 2004, 344 (345).

*„Bagatelle im Sinne der Rechtsprechung nur solche Beeinträchtigungen gemeint sind, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Primärverletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon auf Grund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein.“<sup>1414</sup>*

In den bislang zu entscheidenden Fällen lagen jeweils leichte HWS-Schleudertraumen<sup>1415</sup> bzw. in einem Falle eine kräftige Ohrfeige<sup>1416</sup> vor, – nach Auffassung des BGH allesamt keine „Bagatellverletzungen“, die eine Zurechnung ausschließen würden. (Die Vorinstanzen hatten dies zumeist anders bewertet). Mit Urteil vom 16.3.2004 hat der BGH seine Auffassung bekräftigt, wonach im Falle eines HWS-Syndroms mit allerdings dauerhafter Minderung der MdE von 10 % und behaupteter psychischer Fehlverarbeitung das Gericht sich nicht darauf beschränken dürfe, die objektiv messbaren Verletzungsfolgen abzuklären und zum Gegenstand seiner Entscheidung zu machen. Stattdessen müsse auch ein **psychiatrisches Sachverständigengutachten** eingeholt werden, um abzuklären, ob eine unfallveranlasste psychische Beeinträchtigung<sup>1417</sup> eingetreten ist.<sup>1418</sup> Knapper fiel der Kommentar des BGH in seiner Entscheidung insofern aus: „Das vom Kl. erlittene HWS-Schleudertrauma, das... zu einer sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit... führte, geht darüber (ergänze: über eine „Bagatellverletzung“) hinaus“.<sup>1419</sup>

- 298 bb) Zielrichtung der Neurose.** Entscheidende Bedeutung kommt auch der „Zielrichtung“<sup>1420</sup> der Neurose zu. Erhält die seelische Störung durch eine auch unbewusste Begehrenvorstellung oder die Ausnutzung einer vermeintlichen Rechtsposition ihr Gepräge und wird der Unfall zum Anlass genommen, „latente innere Konflikte zu kompensieren und flüchtet (der Geschädigte) sich so in eine Neurose, die keinen inneren Bezug zu dem Unfallgeschehen mehr aufweist, sondern bei der sich dieses Geschehen nur als ein durch beliebige andere Ereignisse auswechselbarer Kristallisierungspunkt für neurotische Fehlverarbeitung darstellt“, so sieht man eine nicht erstattungsfähige **Renten-** oder **Begehrungsneurose** als gegeben an.<sup>1421</sup> Für diese Fälle „des Strebens nach Versorgung“ wird der Zurechnungszusammenhang mit dem Unfallereignis verneint, worauf der BGH<sup>1422</sup> erneut hingewiesen hatte und in der Entscheidung aus 2012 noch ergänzend ausführte, dass dieser Ansicht auch nicht entgegenstehe, dass „der Begriff der Unfalls- oder Rentenneurose in medizinischen Fachkreisen abgelehnt“ werde.

Ist die Fehlverarbeitung des Unfallereignisses dagegen auf einen Punkt beschränkt (Beispiel: LKW-Unternehmer fühlt sich außerstande, einen LKW zu führen, versucht aber im Übrigen sein Gewerbe aufrechtzuerhalten<sup>1423</sup>) oder liegt allgemein eine psychische Störung vor, in der sich die Autragung neurotischer Konflikte auf der somatischen Ebene abspielt, ohne dass dabei der Versorgungscharakter eine Rolle spielt,<sup>1424</sup> so sei noch von einer dem Schädiger zuzurechnenden „**Konversionsneurose**“ auszugehen. Dabei dürfen an den Nachweis des Vorliegens einer zurechenbaren Konversionsneurose keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. So spricht der BGH<sup>1425</sup> – auf den sich auch das OLG Stuttgart<sup>1426</sup> bezog – im Umkehrschluss auch von „den strengen Anforderungen, die hiernach an die Ausgrenzung psychischer Schadenfolgen aus der Ersatzpflicht des Schädigers zu stellen sind...“.

Bereits im Jahr 1998 hatte der BGH<sup>1427</sup> hierzu ausgeführt:

*„Insoweit kann sich nach der erforderlichen genauen Erfassung der neurotischen Störung des Kl. die Frage stellen, wie sich angesichts dieser komplizierten psychischen Zusammenhänge, die die Revision für den Streitfall geltend macht und die jedenfalls aufgrund der bisherigen Tatsachenfeststellung auch nicht von der Hand zu weisen sind, eine etwa festgestellte Anfälligkeit des Kl. für Begehrenvorstellungen auswirkt. Sollte sich unter Berücksichtigung dieser Überlegungen ergeben, dass die vom Kl. behaupteten Beschwerden ihre Grundlage nicht nur in unbewussten Begehrenvorstellungen, sondern auch in einer konversionsneurotischen Entwicklung haben, so kann die haftungsrechtliche Zurechenbarkeit auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Renten- oder Begehrungsneurose verneint werden.“*

<sup>1414</sup> Vgl. im Übrigen auch → Kapitel VII 2 S. 89 Rn. 206 ff.

<sup>1415</sup> BGH NJW 2004, 1945; VersR 2000, 372; VersR 1998, 200 f.

<sup>1416</sup> BGH VersR 1997, 752.

<sup>1417</sup> Vgl. Stevens NZV 2008, 383.

<sup>1418</sup> BGH NZV 2000, 121.

<sup>1419</sup> BGH NJW 2004, 1945 (1946).

<sup>1420</sup> BGH BeckRS 2015, 05264.

<sup>1421</sup> Brandt VersR 2005, 616; BGH NJW 2004, 1945 (1946); ZfS 1993, 190 (191).

<sup>1422</sup> BGH NJW 2012, 2964.

<sup>1423</sup> BGH VersR 1963, 261 (262).

<sup>1424</sup> OLG Braunschweig VersR 1991, 557.

<sup>1425</sup> BGH NJW 1993, 1523.

<sup>1426</sup> OLG Stuttgart BeckRS 2012, 16448.

<sup>1427</sup> BGH VersR 1998, 201 (203).

In diesem Zusammenhang auch noch erwähnenswert ist ein Urteil des OLG Frankfurt a.M., welches über einen Fall zu entscheiden hatte, bei dem die Klägerin infolge eines Auffahrunfalls nachweislich u.a. ein HWS-Syndrom sowie darüber hinaus und in dessen Folge massive psychische Beeinträchtigungen erlitten hatte. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass die Kl. sich hierauf nicht berief, da sie selbst bezüglich der Folgewirkungen von einer organischen Schädigung ausging. Hierzu führte das OLG aus:

*„Das erkennende Gericht sieht sich... nicht dadurch an der Berücksichtigung einer psychischen Erkrankung gehindert, dass die Kl. sich nicht selbst auf eine solche beruft“ und begründet dies wie folgt: „In Anbetracht dessen, dass nach den festgestellten Tatsachen aber eine psychische Erkrankung die einzige verbleibende denkbare Möglichkeit ist, wenn die Beschwerden der Kl. weder eine physische Ursache haben noch simuliert sind, reicht es für einen entsprechenden Schadensersatzanspruch der Kl. aus, dass sie die Symptome ihrer Erkrankung (die geschilderten Beschwerden) und die daraus resultierenden Folgen (teilweise Erwerbsunfähigkeit; Verlust ihres Arbeitsplatzes) nachgewiesen hat.“<sup>1428</sup>*

**Übergang von zurechenbarer zu nicht mehr zuzurechnender Neurose:** Denkbar ist bei dieser Thematik auch der fließende Übergang von einer zunächst zurechenbaren neurotischen Fehlverarbeitung oder einer psychischen Prädisposition des Geschädigten hin zu einem außerhalb des haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs liegenden Begehrensnurose. Über einen solchen Fall hatte das OLG Brandenburg<sup>1429</sup> zu entscheiden.

**Mitverschulden bei Therapieverweigerung oder Therapieabbruch?** In älteren Entscheidungen wurde 300 es in Fällen einer Begehrensnurose als unerheblich erachtet, ob die Feststellung getroffen werden konnte, dass durch die Verweigerung seiner vermeintlichen Ansprüche der Geschädigte seinen Versagenszustand überwinden könne.<sup>1430</sup> Der BGH hatte damals ausgeführt, dass der Schädiger nur dann für die Fortdauer von unfallbedingten Krankheitserscheinungen hafte, wenn der Geschädigte sie trotz zumutbarer Willensakte nicht überwinden könne.<sup>1431</sup>

Hierzu hat nun der BGH in seinem bislang jüngsten – sich mit der Thematik befassenden – Urteil<sup>1432</sup> (es ging um die PTBS einer Mutter als Folge des Verkehrsunfalles ihres 3jährigen Kindes) klar positioniert und ausgeführt, von dem Verletzten müsse verlangt werden, dass er, soweit er dazu imstande ist, zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit oder Schädigung die nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft sich darbietenden Mittel anwendet. Er dürfe dabei nicht anders handeln, als ein verständiger Mensch, der die Vermögensnachteile selbst zu tragen hat. Ein Therapieabbruch könnte ein Mitverschulden begründen, wenn der Klägerin eine weitere Behandlung der Essstörung zumutbar gewesen wäre.

Es bleibt zu erwarten, dass diese Thematik, die Born<sup>1433</sup> bereits vor 15 Jahren zutreffend als „Dauerbrenner“ bezeichnet, die Rechtsprechung auch weiterhin intensiv beschäftigen wird.<sup>1434</sup>

## 7. Schock- und Fernwirkungsschaden/Hinterbliebenengeld

Am 22.7.2017 ist das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf **Hinterbliebenengeld** in Kraft getreten.<sup>1435</sup> 301 Kommen bei Unfällen Menschen zu Tode, so können seitdem die Angehörigen des Opfers Schadensersatz in Geld wegen des ihnen entstandenen immateriellen Schadens verlangen. Nachfolgend sollen – nach einem kurzen vorangestellten Rückblick – die Voraussetzungen hierfür näher erläutert werden:

**Ein kurzer Rückblick:** Während im Europäischen Ausland (so in der Schweiz, Österreich, Belgien, Luxemburg, Frankreich, England, Schottland, Irland, Italien, Griechenland, Türkei, Serbien, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Polen sowie Schweden)<sup>1436</sup> für den seelischen Schaden der Hinterbliebenen beim Tode naher Angehöriger schon lange ein Schmerzensgeldanspruch etabliert war, kannte das BGB – selbst nach der umfassenden Reform des Jahres 2002 – eine solchen Anspruch bislang nicht<sup>1437</sup> obwohl es eines der Motive

<sup>1428</sup> OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2005, 05641; aA KG NZV 2003, 328.

<sup>1429</sup> OLG Brandenburg BeckRS 2016, 1599.

<sup>1430</sup> BGH VersR 1965, 1080.

<sup>1431</sup> BGH VersR 1962, 280.

<sup>1432</sup> BGH BeckRS 2015, 05264.

<sup>1433</sup> Born NZV 2003, 319.

<sup>1434</sup> Zur Problematik der psych. Folgeschäden siehe – ebenfalls bereits älter – Heß NZV 2001, 287.

<sup>1435</sup> BGBl. 2017 Teil I Nr. 48, 2421 v. 17.7.2017, der Parallelentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/11615) wurde nicht weiterverfolgt, weil man – wohl wegen des bevorstehenden Endes der 18. WP – den interfraktionellen Entwurf auf Basis der Drs. 18/11397 verabschiedet hat.

<sup>1436</sup> Vgl. hierzu auch Klinger NZV 2005, 290.

<sup>1437</sup> Siehe hierzu Hoppenstedt/Stern, ZRP 2015, 18, Neuner JuS 2013, 577 (583); umfassend Diederichsen NJW 2013, 641; Pflüger, Band 228 mAnn hierzu in FamRZ 2006, 996.

dieser Reform war, das deutsche Schadensersatzrecht und insofern auch das Schmerzensgeldrecht an internationale und Europäische Haftungstatbestände anzupassen.<sup>1438</sup>

Der deutsche Gesetzgeber ließ sich Zeit und stand im Europäischen Vergleich zunehmend isoliert da. Um sich aus dieser Isolation zu lösen, bedurfte es zahlreicher – extrem gravierender – Fälle, wie beispielsweise dem des Flugunglücks der Germanwings-Maschine vom 24.3.2015 sowie des Zugunglücks von Bad Aibling am 9.2.2016 als Gedankenanstoss und Weckruf.

Die **Einführung** des **Hinterbliebenengeldes** findet sich nun im BGB und wurde dort in § 844 BGB (Ersatzansprüche Dritter bei Tötung), der um einen Absatz 3 erweitert wird, verankert. Dieser dritte Absatz lautet:

*„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“*

Somit sollen Ersatzpflichtige den Hinterbliebenen – insbesondere sofern diese zu den **nächsten Angehörigen** zählen – für das ihnen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, wobei dieser Anspruch sowohl bei der Verschuldens- als auch Gefährdungshaftung gewährt werden soll. Die Anspruchshöhe wird in das Ermessen der Gerichte gestellt und nicht – wie in anderen Europäischen Ländern – festgeschrieben. Die Bundesregierung gehe – so der Hinweis des BMJV<sup>1439</sup> – davon aus, dass sich die Gerichte hinsichtlich der Angemessenheit des Hinterbliebenengelds an den durchschnittlichen Beträgen orientieren, die derzeit bei der Tötung eines Angehörigen als Entschädigung für Schockschäden, die über das gewöhnliche Maß an Trauer und seelischem Leid hinausgehen, zugesprochen werden. Hierbei jedoch sogleich und wiederholt einen Betrag von 10.000 EUR als Maßstab zu setzen, wie dies der Gesetzgeber<sup>1440</sup> vornimmt, muss bereits in diesem frühen Stadium energisch kritisiert<sup>1441</sup> werden, denn so lange die „angemessene Entschädigung in Geld“ von den Gerichten zu bemessen ist, so obliegt es diesen und nicht dem Gesetzgeber, das, was im **individuellen Einzelfall** als „angemessen“ gilt, sorgfältig herauszuarbeiten und festzulegen. Das Aufstellen von objektiven Bemessungskriterien, wie es beispielsweise Balke<sup>1442</sup> vorschlägt und wobei seiner Ansicht nach „der Verlust eines minderjährigen Kindes schwerer [wiegt] als derjenige eines erwachsenen“ sind strikt abzulehnen. Entscheidend sind weder der Verwandtschaftsgrad noch das Alter sondern – neben allen anderen bekannten Bemessungskriterien – stets die Ausprägung des **tatsächlich gelebten** besonderen Näheverhältnisses.

**302 Feststellungen zum Hinterbliebenengeld:** Dennoch ist die deliktische Lösung, mit der über § 844 Absatz 3 BGB das Hinterbliebenengeld eingeführt wurde, uneingeschränkt zu begrüßen, denn es schafft – zumindest hinsichtlich der nachfolgend aufgezählten **zwölf Punkte** – Klarheit:

- Hinterbliebene haben ab dem 22.7.2017 – im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids – wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen gegenüber dem hierfür Verantwortlichen einen eigenen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld gilt gem. Art. 229 § 43 EGBGB für Schäden aus Unfällen, die sich nach seinem Inkrafttreten und somit nach dem 22.7.2017 ereignet haben. Maßgebend ist stets der Eintritt der zum Tode führenden Primärverletzung.
- Der Anspruch gilt sowohl für Fälle der Verschuldenshaftung nach den §§ 823 ff. BGB als auch für solche der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung nach Maßgabe des § 833 S. 1 BGB sowie der diesbezüglichen Sondergesetze (Arzneimittelgesetz, Atomgesetz, Gentechnikgesetz, Haftpflichtgesetz, Luftverkehrsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Umwelthaftungsgesetz etc.).
- Der Anspruch gilt nicht in Fällen bloßer Vertragsverletzungen, auch wenn dies grundsätzlich der Methodik des Zweiten Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes widerspricht, durch welche die Bestimmung über den immateriellen Schadensersatz aus dem Deliktsrecht (§ 847 BGB aF) in das allgemeine Schadensersatzrecht vorverlegt wurde (§ 253 II BGB nF). Der Gesetzgeber argumentierte insofern, die Hinterbliebenen würden häufig nicht in den Schutzbereich eines zwischen dem Getöteten und dem für die Tötung Verantwortlichen abgeschlossenen Vertragsverhältnisses einbezogen sein, so dass sie aus diesem Vertrag auch keine eigenen Ansprüche werden herleiten könnten.<sup>1443</sup>

<sup>1438</sup> So Heß/Jahnke S. 2.

<sup>1439</sup> Pressestelle des BMJV – Mitteilung vom 8.2.2017.

<sup>1440</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11397, S. 11 VII Ziffer 5, wo von Beträgen „von etwa 10 000 Euro“ gesprochen wurde.

<sup>1441</sup> Vgl. zu weiteren Kritikpunkten: Rechtsausschuss: Expertenkritik an Hinterbliebenengeld bei fremdverursachter Tötung, Becklink 2006479.

<sup>1442</sup> Balke SVR 2018, 207.

<sup>1443</sup> BT-Drs. 18/11397, S. 9 Abs. 3.

- Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld setzt – wie auch alle übrigen Ansprüche (Beerdigungskosten und Unterhaltsausfall) gemäß § 844 BGB – das *Verhältnis* von drei Beteiligten voraus: Unfallverantwortlicher – Unfallopfer – Hinterbliebener) voraus. Bei Personenidentität von Unfallverantwortlichem (zB Mutter als PKW-Führerin) und Unfallopfer (zB Kind im PKW) hat die Mutter keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld.
- Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld setzt stets den fremdverursachten Tod eines Menschen voraus und greift somit nicht bei Körper- und Gesundheitsverletzungen, die das Unfallopfer überlebt hat.
- Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde gesetzlich bewusst nicht weiter konkretisiert; erforderlich ist lediglich ein „besonderes Näheverhältnis“ zwischen der getöteten Person und dem Hinterbliebenen wobei ein solches für Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder vermutet wird.
- Ein Mitverschulden des Unfallopfers müssen sich die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen anspruchs-mindernd anrechnen lassen.
- Auch die Höhe des Anspruchs wurde gesetzlich nicht geregelt, sondern in das Ermessen der Gerichte gestellt und ist somit im jeweiligen Einzelfall individuell zu bemessen.
- Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld gemäß § 844 Abs. 3 BGB soll nach dem ausdrücklichen Wunsch des Gesetzgebers<sup>1444</sup> – obgleich dieser es versäumt hat, dies gesetzlich zu regeln – hinter den Anspruch auf Schmerzensgeld wegen eines Schocks oder der psychischen Beeinträchtigung infolge der Todesnachricht (Fernwirkungsschaden) gemäß § 253 Absatz 2 BGB zurücktreten. Wer Schmerzensgeld wegen eines Schockschadens oder eines Fernwirkungsschadens beansprucht, erhält daneben nicht auch noch ein Hinterbliebenengeld. Dabei sollte jedoch das Schmerzensgeld höher bemessen werden, als das Hinterbliebenengeld, sofern es hätte gezahlt werden müssen.
- Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld verjährt gemäß den Vorschriften der §§ 195, 199 BGB, wobei die für Personenschäden geltenden Bestimmungen des § 199 II BGB maßgeblich sind.<sup>1445</sup>
- Das Hinterbliebenengeld ist als Schadenersatzanspruch – und nicht als Anspruch sui generis – ausgestaltet. Haftungsausschlüsse (zB § 7 Absatz 2 und 3StVG) oder Haftungsbegrenzungen (zB § 12 StVG) greifen somit auch hier. Auch besteht insofern versicherungsvertragliche Deckung durch AKB und AHB.<sup>1446</sup>
- Der Anspruch ist übertragbar und – zumindest nach dem Willen des Gesetzgebers<sup>1447</sup> – auch vererbbar.

**Fragen zum Hinterbliebenengeld:** Ungeachtet dieser – sicher bei noch genauerer Analyse nicht abschließenden – Betrachtung bleiben noch viele Fragen offen, die erst durch die Rechtsprechung in den nächsten Jahren zu beantworten sein werden; insofern sind ua anzuführen:

- Beispielsweise, wie der Kreis der Anspruchsberechtigten definiert wird. Denn grundsätzlich kann gemäß § 844 Abs. 3 BGB jede Person anspruchsberechtigt sein. Insofern könnte somit zum einen die Vermutung des Vorliegens eines solchen „besonderen“ Näheverhältnisses innerhalb einer Familie (Eltern/Kinder/Lebenspartner) beispielsweise durch den Vortrag deren Zerrüttung widerlegt werden und zum anderen unter beispielsweise „besonders guten Freuden“ auch ohne einen familiären Verbund ein derartiges Näheverhältnis begründet werden. Für das Vorliegen eines „besonderen“ Näheverhältnisses entscheidend ist wohl der Nachweis einer besonderen, vor der zum Tod führenden Primärverletzung tatsächlich über einen gewissen Zeitraum hinweg gelebten sozialen Beziehung, die in ihrer Intensität dem vergleichbar ist, was von Beziehungen der in § 844 Abs. 3 Satz 2 BGB aufgeführten Art (*Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind*) üblicher Weise erwartet wird. Hier kommen auf die Gerichte große Herausforderungen zu und dies vor dem Hintergrund einer stets sehr sensiblen Ausgangslage.
- Ebenso stellt sich die Frage der Anspruchsberechtigung, wenn es sich um einen Hinterbliebenen handelt, der keine innere Beziehung zum Getöteten hatte oder aus besonderen Gründen dessen Tod nicht als Verlust empfindet oder empfinden kann. Hier könnte mit der Argumentation des OLG Hamburg<sup>1448</sup> geholfen werden, welches ausführte, dass – hier im Falle schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen – es nicht auf die Wahrnehmung des Opfers (das im konkreten Falle im Koma lag) ankomme, „denn die Geldentschädigung findet ihre sachliche Berechtigung auch in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe<sup>1449</sup>“. Ob die Gerichte künftig diese Argumentationsbrücke begehen, wird sich zeigen.
- Lösungen sind zudem für die Fälle zu finden, bei denen die Verletzung und der daraus resultierende Tod zeitlich weit auseinanderliegen, was in Fällen von schweren Gehirnschädigungen durchaus nicht selten (Koma/apallisches Syndrom) vorkommt. Es wird bereits derzeit die Frage aufgeworfen, ob nicht dann, wenn das primäre Unfallopfer bereits ein (hohes) Schmerzensgeld erhalten hat, die Hinterbliebenen kein Hinterbliebenengeld mehr erhalten sollen.<sup>1450</sup> Dem ist entgegenzutreten.

<sup>1444</sup> BT-Drs. 18/11397, S. 12 B. Abs. 3.

<sup>1445</sup> vgl. BT-Drs. 18/11397, S. 12 B. Abs. 3.

<sup>1446</sup> Burmann/Jahnke NZV 2017, 401 (413); Huber in Huber/Kadner Graziano/Luckey Rn. 207.

<sup>1447</sup> BT-Drucksache 18/11397 v. 7.3.2017, S. 12.

<sup>1448</sup> OLG Hamburg BeckRS 2017, 109789.

<sup>1449</sup> OLG BeckRS 2017, 109789.

<sup>1450</sup> Burmann/Jahnke NZV 2017, 401 (413).

- Ebenso werden sich voraussichtlich Anspruchsteller und die zur Zahlung des Hinterbliebenengeldes verpflichteten Verantwortlichen über die Höhe des zu zahlenden Geldes auseinandersetzen, denn der Gesetzgeber hat darüber – ausgenommen in den oben bereits benannten gesetzesvorbereitenden Unterlagen<sup>1451</sup> – nichts geregelt. Somit bleibt den Gerichten zu Orientierung die bisherige Rechtsprechung zu sogenannten Fernwirkungsschäden (→ Urteilssammlung Kapitel C.7. a) und Schockschäden (→ Kapitel C.7. b und c). Die Anspruchsgegner werden sich an den gesetzgeberischen Unterlagen (→ Fn. 1357) orientieren und versuchen, den Betrag von 10.000 EUR als Obergrenze zu etablieren. Die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen werden dem entgegnen, dass es bereits in der Vergangenheit deutlich höhere Schmerzensgeldbeträge gab und zudem auf die unbestreitbare Tatsache verweisen, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Hinterbliebenengeldes eine Aufwertung des Schadensersatzes für immaterielle Ansprüche bei Todesfällen erreichen wollte. In jedem Falle ist stets der Einzelfall in seinen individuellen Facetten zu betrachten. Einer Ausbildung von „Clusterungen“ bzw. „Gruppenbildungen“ nach wiederkehrenden Falltypen – so der Wunsch von *Burmann/Jahnke*<sup>1452</sup> – ist entgegenzuwirken; allerdings ist – mit dem deutschen Richterbund<sup>1453</sup> übereinstimmend – festzustellen, dass durch die Einführung des Hinterbliebenengeldes nicht suggeriert werden darf, es lasse sich jeder Schicksalsschlag<sup>1454</sup> durch einen angemessenen Ausgleich in Geld ausdrücken.
- Obwohl der Gesetzgeber in seinem interfraktionellen Gesetzentwurf eindeutig erklärt hat „Der Anspruch ist nicht höchstpersönlich, sondern übertragbar und vererbar“<sup>1455</sup> hat er dies gesetzlich nicht normiert, so dass bereits wenige Wochen nach Inkrafttreten nun Streit über die Vererblichkeit herrscht. Diejenigen, die eine Vererbarkeit ablehnen berufen sich dabei auf die oben → Rn. 167 und 465 näher erläuterte Rechtsprechung des BGH.<sup>1456</sup> Fraglich ist zudem die Vererblichkeit in Fällen, in denen beispielsweise ein Kind durch einen Unfall beide Elternteile verliert. Hier wäre – da es sich bei dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld um einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz handelt, der vererbar ist – es grundsätzlich denkbar, dass das Kind nicht nur den eigenen Anspruch auf Hinterbliebenengeld (für jeden der beiden Elternteile addiert) geltend macht sondern zudem noch die jeweils geerbten Ansprüche auf Hinterbliebenengeld seiner Eltern untereinander. Ob dies vom Gesetzgeber bedacht wurde, ist zu bezweifeln. Auch hier werden die Gerichte für Klarheit zu sorgen haben.

Bevor nachfolgend unter → Rn. 305 die insofern differenzierte (zwischen Schockschäden und Fernwirkungsschäden) Rechtslage – insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH<sup>1457</sup> näher eingegangen wird, soll weiterhin (→ Rn. 304) – wenn auch ab der Auflage für 2019 gekürzt – die bisherige Entwicklung zum neu gefassten Absatz 3 des § 844 BGB dargelegt werden:

### 304 Zwei Meilensteine auf dem Weg zum Hinterbliebenengeld:

Der Fall des OLG Nürnberg<sup>1458</sup> – ein erster Schrei nach Schmerzensgeld für Hinterbliebene:

Drei Geschwister im Alter zwischen 18 und 20 Jahren wurden 1996 als Insassen eines PKW getötet, weil der Unfallverursacher, unter Alkoholeinwirkung enthemmt, im Rahmen eines dem „Russischen Roulett“ vergleichbaren „Spiels“ (Augen zu, Fuß aufs Gas und durch) zusammen mit seinen Freunden<sup>1459</sup> mehrfach bewusst ein Stoppschild missachtet hatte und hierdurch mit einer Geschwindigkeit von 100 bis 110 km/h mit dem PKW der Getöteten kollidiert war. Die Eltern, der Vater Koch, die Mutter Hausfrau, erlitten angesichts des plötzlichen Verlusts aller drei Kinder (!) schwerste Depressionen, die sich insbesondere beim Vater zu erheblichen Aktualneurosen entwickelten; der Vater ist inzwischen berufsunfähig. Sich sorgfältig mit der damaligen und nach den Worten des OLG „ausgesprochen zurückhaltenden“ Rechtsprechung auseinandersetzend, gelangten die Richter in diesem wahrlich extrem gelagerten Fall zutreffend zum Ergebnis, dass hier deutlich höhere Schmerzensgelder gerechtfertigt sind und billigten „gerade noch“ die vom Landgericht auf 15.338 EUR (Mutter) bzw. 30.677 EUR (Vater) festgelegten Schmerzensgeldbeträge.<sup>1460</sup> Der BGH<sup>1461</sup> hat die Revision der Kläger nicht angenommen. Eine Verfassungsbeschwerde, mit der die Eltern

<sup>1451</sup> vgl. BT- Drs. 18/11397, S. 11 VII Ziffer 5.

<sup>1452</sup> *Burmann/Jahnke* NZV 2017, 401 (411), ähnlich *Huber* in *Huber/Kadner Graziano/Luckey* Rn. 118.

<sup>1453</sup> Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 4/17 vom Januar 2017 zum Gesetzesentwurf des Hinterbliebenengeldanspruchs.

<sup>1454</sup> OLG München Urteil v. 5.4.2018 – 1 U 4197/17 Polizei findet verunglückte Tochter nicht – Klage der Eltern abgewiesen.

<sup>1455</sup> vgl. BT-Drs. 18/11397, S. 12 B. Abs. 3.

<sup>1456</sup> *Burmann/Jahnke* NZV 2017, 401.

<sup>1457</sup> BGH BeckRS 2015, 02887 und BGH NJW 2015, 2246.

<sup>1458</sup> OLG Nürnberg NZV 1996, 367.

<sup>1459</sup> So der Artikel der Nürnberger Nachrichten vom 3.8.1995, S. 3.

<sup>1460</sup> OLG Nürnberg NZV 1996, 367 (368).

<sup>1461</sup> BGH Beschl. v. 16.4.1996 – VI ZR 308/95.

unter Hinweis auf die hohen Schmerzensgelder bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei Prominenten ein höheres Schmerzensgeld erlangen wollten, wurde vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht angenommen.<sup>1462</sup> Ein potentieller Unfallverursacher fahre nicht vorsichtiger, wenn ein hohes Schmerzensgeld drohe, wohingegen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen die handelnden Medien sehr wohl durch die Höhe möglicher Schmerzensgelder von einer Verletzung der Intimsphäre abgehalten werden könnten. Eine – insbesondere in Bezug auf Verkehrsunfallverursacher – leider wohl zutreffende, aber für die Hinterbliebenen dennoch unbefriedigende Begründung.

Der Fall des OLG Nürnberg und sein grausamer Sachverhalt gewinnt heute leider – vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit offenbar in Mode kommenden mörderischen illegalen Autorennen<sup>1463</sup> – hohe Aktualität.

Der **50. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2012** hatte dieses Thema auf seine Agenda gesetzt und im Arbeitskreis I über Schmerzensgeldansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern diskutiert und sich insofern für eine – wenn auch nur vorsichtige – Öffnung des Schmerzensgeldrechts ausgesprochen. Bei fremdverursachter Tötung eines nahen Angehörigen solle – so die Empfehlung – ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch für Ehe- und Lebenspartner sowie für Eltern und Kinder geschaffen werden, dessen Bemessung allerdings den Gerichten überlassen bleiben müsse. Wie schon häufiger zuvor, mag auch diesmal der Verkehrsgerichtstag möglicherweise einen Anstoß für das nun eingeführte Hinterbliebenengeld gegeben haben.

**Schmerzensgeld wegen eines Schock- oder Fernwirkungsschadens:** Ungeachtet des Hinterbliebenengeldes bestehen weiterhin – unter gewissen, nachfolgend näher dargelegten Voraussetzungen – Schmerzensgeldansprüche für Schockschäden und sogenannten Fernwirkungsschäden. Wie jedoch bereits oben → Rn. 302 ausgeführt, entfällt der Anspruch auf Hinterbliebenengeld wenn der oder die Angehörige bereits Schmerzensgeld wegen eines Schocks oder einer psychischen Verletzung infolge eines Fernwirkungsschadens erhält. 305

**Schockschaden:** Eine psychische Gesundheitsverletzung, die jemand durch direkte Beteiligung an einem Unfall oder das direkte Miterleben eines Unfalls erleidet, wird in diesem Zusammenhang üblicher Weise als *Schockschaden* bezeichnet. Zur Haftung des Schädigers für derartige *Gesundheitsschädigungen*, sei auf die Rechtsprechung des BGH,<sup>1464</sup> insbesondere das Urteil vom 27.1.2015<sup>1465</sup> verwiesen.

**Fernwirkungsschaden:** Hierzu zu unterscheiden sind – nach der Rechtsprechung des BGH<sup>1466</sup> – psychische Gesundheitsschädigungen infolge des *Erhalts einer Unfallnachricht* (= Nachricht vom Tod oder schwerer Verletzung eines Angehörigen). Auch hierdurch kann – dies ist unstreitig – eine traumatisch bedingte psychische Störung von Krankheitswert ausgelöst werden, die über das normale Maß an Trauer hinausgeht. In solchen *Fernwirkungsschäden* wird dem auf diese Weise nun selbst geschädigten Angehörigen bislang ein – meist nur geringes – Schmerzensgeld gewährt, wozu der BGH im Jahr 2015 (→ Fn. 1465) erneut Stellung bezogen hatte.

Bereits 1971 hatte der BGH<sup>1467</sup> die wesentlichen Kriterien für derartige Fälle herausgearbeitet und 2015 erneut bestätigt und konkretisiert,<sup>1468</sup> ohne jedoch den bisherigen Pfad grundlegend zu verlassen. Dabei – so der BGH<sup>1469</sup> – sei es von erheblicher Bedeutung, ob die von dem „Schockgeschädigten“ geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen auf seine

- **direkte Beteiligung** an einem Unfall oder das **Miterleben eines Unfalls** zurückzuführen oder ob sie durch den
- **Erhalt einer Unfallnachricht** (als Fernwirkung) ausgelöst worden sind.

Dabei – insbesondere bei der erstgenannten Fallkonstellation (direkte Beteiligung/unmittelbares Miterleben des Todes<sup>1470</sup>) – dürfen die Anforderungen an die „Annahme einer Gesundheitsverletzung nicht überspannt“ werden, dies betonte der BGH<sup>1471</sup> ausdrücklich.

<sup>1462</sup> BVerfG NJW 2000, 2187.

<sup>1463</sup> ZDF-info Doku „Tödliche Rennen – Viel PS und keine Skrupel“ v. 20.6.2018; LG Berlin becklink 2005887; LG Bremen Becklink 2005632; Rebler, SVR 2017, 365; Ceffinato, ZRP 2016, 201; Wittke/Kieth, DRiZ 2016, 334; Kudlich JA 2009, 389.

<sup>1464</sup> BGH NJW 1986, 777 und BGH NJW 2007, 2764.

<sup>1465</sup> BGH BeckRS 2015, 02887 mAnm Käab, SVR 2015, III.

<sup>1466</sup> Eine „Ausweitung des Schockschadenersatzes durch das Urt. v. 27. Januar 2015“, wie es Zwickel, NZV, 2015, 214 formuliert, ist nicht festzustellen, zumal der Schmerzensgeldanspruch auch weiterhin nur nahen Angehörigen zustehen soll, obwohl der Anblick des Todes auch für zB einen Passanten schwere psychische Folgen nach sich ziehen kann.

<sup>1467</sup> BGH NJW 1971, 1883.

<sup>1468</sup> BGH BeckRS 2015, 02887.

<sup>1469</sup> BGH BeckRS 2015, 02887.

<sup>1470</sup> OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2017, 135880.

<sup>1471</sup> BGH BeckRS 2015, 02887.

Schmerzensgeld für eine psychische Beeinträchtigung (Schock/PTBS) kann in Ausnahmefällen auch ein **Unfallhelfer** erhalten. Einen solchen Fall hatte das AG Berlin-Mitte<sup>1472</sup> zu entscheiden und einem LKW-Fahrer 2.900 EUR Schmerzensgeld zuerkannt. Der LKW-Fahrer, der zunächst unbeteiligt in einem Stau stand, musste im Rahmen des sich hinter seinem Fahrzeug ereigneten massiven Auffahrunfalles mehrerer LKWs (bei dem er selbst nur ein leichtes HWS-Syndrom erlitt) unmittelbar miterleben, wie ein anderer Fernfahrer – in seinem Führerhaus eingeklemmt – verstarb, während er (der Käger als Unfallhelfer) dessen Hand hielt.

Allerdings ist anerkannt, dass ein derartiger Anspruch (auf Schmerzensgeld wegen Traumatisierung bzw. Schock) nicht von solchen professionellen **Rettungskräften**<sup>1473</sup> bzw. Personen geltend gemacht werden kann, die von Berufs wegen unmittelbar an Unglücksorten zum Einsatz kommen. Hierzu führte das LG Duisburg,<sup>1474</sup> welches über den Anspruch eines während seines Loveparade-Einsatzes in Duisburg traumatisierten Berufsfeuerwehrmannes zu entscheiden hatte aus:

*Gerade für Rettungskräfte (Polizeibeamte, Feuerwehrleute, Notärzte) gehört es zu Ausbildung und Beruf, im Rahmen von Einsätzen mit dramatischen Ereignissen konfrontiert zu werden, etwa mit Explosions-, Großbränden, Naturkatastrophen und anderen schweren Unglücken, bei denen Menschen bereits zu Schaden gekommen oder gestorben sind (hierzu auch Luckey VersR 2011, 938 (941)). Können diese Rettungskräfte das Erlebte nicht (mehr) verarbeiten und erkranken psychisch, etwa an einer posttraumtischen Belastungsstörung, hat sich gerade eine Gefahr aus ihrem beruflichen Risikobereich verwirklicht. Diese Gefahr ist dann nicht demjenigen zuzurechnen, der den Einsatz überhaupt erst ausgelöst hat.*

- 306 Bezuglich der zweitbenannten Fallvariante (**Erhalt der Unfallnachricht**), so führte der BGH bereits im Jahr 1971 aus, müsse die seelische Erschütterung, die der jeweilige Angehörige erlitten hat, über das „normale“ Maß an Schmerz, Trauer und Niedergeschlagenheit hinausgehen, die erfahrungsgemäß ein Angehöriger bei einem Trauerfall erleidet.<sup>1475</sup> So begründe eine seelische Erschütterung – als Folge des Erhalts einer Todesnachricht naher Angehöriger – die zwar medizinisch fassbare Auswirkungen habe, nur dann einen Schmerzensgeldanspruch, wenn eine traumatische Schädigung der physischen und psychischen Gesundheit eingetreten sei, die auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit betrachtet werde.<sup>1476</sup> Der BGH machte in dieser Entscheidung, auf die er – 44 Jahre – später explizit Bezug nahm, bereits deutlich, dass „die oft nicht leichten Nachteile für das gesundheitliche Allgemeinbefinden, die erfahrungsgemäß mit einem tief empfundenen Trauerfall verbunden sind, regelmäßig keine selbständige Grundlage für einen Schadenersatz bilden“.<sup>1477</sup> In diesen Fällen realisiere sich nämlich das allgemeine Lebensrisiko, das auf dem Zusammenleben der Menschen beruhe und entschädigungslos hinzunehmen sei. Selbst eine „tiefe depressive Verstimmung“ – so der BGH – sei „in der Regel noch nicht als eine ein Schmerzensgeld begründende körperliche Beeinträchtigung anerkannt“, denn insofern bedürfe es weiterer pathologisch fassbarer Beeinträchtigungen.<sup>1478</sup>

Spielte es damals für den BGH keine besonderer Rolle, ob der Schadenersatz Begehrende durch eigenes und unmittelbares Miterleben oder durch die bloße Nachricht geschädigt wurde, so ist diese Ansicht nun jedenfalls seit 2015 mit der Entscheidung des BGH<sup>1479</sup> überholt, der betonte, dass das Miterleben des Unfalls eines nahen Angehörigen ein maßgebliches Indiz für das Vorliegen eines sogenannten Schockschadens sei. Dabei gelte auch weiterhin, so betonte der BGH in einem weiteren Urteil,<sup>1480</sup> dass auch durch die Entgegennahme der Todesnachricht eine Gesundheitsbeeinträchtigung (sog. **Fernwirkungsschaden**) eintreten könne, wenn

- diese Gesundheitsbeeinträchtigungen pathologisch fassbar sind und
- es sich bei dem Toten um einen nahen Angehörigen gehandelt hat.

**Pathologische Gesundheitsbeeinträchtigung von gewisser Dauer/Intensität:** Immer wieder wird auch die zeitliche Komponente hervorgehoben und insofern eine gewichtige psycho-pathologischen Beeinträchtigung – mit Rücksicht auf die BGH Urteile<sup>1481</sup> unter Anwendung der ICD-10 diagnostiziert<sup>1482</sup> – von einiger **Dauer** gefordert. So hat das AG Hagen<sup>1483</sup> dem Kläger trotz messbarer körperlicher Beeinträchtigung

<sup>1472</sup> AG Berlin-Mitte BeckRS 2012, 21740.

<sup>1473</sup> Vgl. auch BGH NJW 2007, 2764 zum verneinten Anspruch eines Polizeibeamten, der im Unfalleinsatz mitansehen musste, wie Menschen in einem Auto verbrannten.

<sup>1474</sup> LG Duisburg BeckRS 2016, 03526.

<sup>1475</sup> Vgl. auch OLG Karlsruhe NJW-Spezial 2012, 41.

<sup>1476</sup> BGH NJW 1971, 1883; OLG Köln VersR 1989, 519.

<sup>1477</sup> BGH NJW 1971, 1883; OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 214.

<sup>1478</sup> BGH r+s 1989, 185; NJW 1989, 2317.

<sup>1479</sup> BGH BeckRS 2015, 02887, SVR 2015, III, NJW 2015, 1451.

<sup>1480</sup> BGH NJW 2015, 2246, VersR 2015, 590.

<sup>1481</sup> BGH NZV 2015, 214 und BGH BeckRS 2015, 05264.

<sup>1482</sup> Vgl. hierzu sehr ausführlich und anschaulich: Schneider NJW 2014, 2977.

<sup>1483</sup> AG Hagen ZfS 1990, 223.